



Benutzungsordnung für den Pavillon im Park

Der Gemeinderat Füllinsdorf erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes, nachfolgende Benutzungsordnung für den Pavillon im Park.

Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

§ 1 Zweck

¹ Der Pavillon im Park bietet Platz für max. 30 Personen und steht in erster Linie der Gemeinde Füllinsdorf für deren freien Verwendung zur Verfügung.

² Dieser kann von Schulen, Vereinen, Parteien, Kommissionen und der Verwaltung genutzt werden. Es ist den Schulen, Verwaltung, Vereinen, Kommissionen und Parteien nicht erlaubt, den Pavillon für private Anlässe zu nutzen.

³ Die Benutzungsordnung stellt einen geordneten Betrieb sicher.

§ 2 Gesuche für Benutzungsbewilligung

¹ Gesuche für die Benutzung des Pavillons sind mittels entsprechendem Gesuchsformular (www.fuellinsdorf.ch) an die Gemeindeverwaltung zu richten.

² Die Reservierungsbestätigung bzw. die Benutzungsbewilligung wird in der Regel innert Wochenfrist zugestellt.

§ 3 Nutzung, Antritt und Abgabe

¹ Vor der Belegung des Pavillons ist der Anlagen- bzw. Abwart zu kontaktieren. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten - insbesondere in Bezug auf den Antritt und Abgabe des Pavillons. Der Schlüssel wird beim Hauswart Schulanlage Schönthal bezogen.

§ 4 Zufahrt und Parkplätze

¹ Die Zu- und Wegfahrten haben ausschliesslich von der Bushaltestelle Schönthal (Schritttempo) zu erfolgen. Diese dürfen nur für Transportzwecke vorgenommen werden. Die Fahrzeuge sind nach dem Be- oder Entladen umgehend wegzufahren.

² In der näheren Umgebung stehen genügend öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

§ 5 Betriebseinschränkungen (Rücksichtnahme auf die Anwohner)

¹ Der Pavillon liegt in unmittelbarer Nähe des Wohngebiets und des Seniorenzentrums Schönthal. Auf die Ruhebedürfnisse der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Bestimmungen gemäss Polizeireglement der Gemeinde Füllinsdorf sind strikte einzuhalten. Einsätze der Polizei wegen Nichteinhaltung der Nachtruhe werden dem Nutzer weiterverrechnet.

§ 6 Haftung

¹ Der Nutzer ist verpflichtet, zum Pavillon und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Die für den betreffenden Anlass verantwortlichen Personen haften für alle Schäden.

² Zerbrochene Gläser, Geschirr, fehlendes und defektes Material, sowie weitere, während der Benutzung entstandene, zusätzliche Kosten werden in Rechnung gestellt.

³ Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für die Kosten der Erneuerung des Schliesssystems.

⁴ Die Einwohnergemeinde Füllinsdorf lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab.

§ 7 Rückgabe

¹ Die Rückgabe der Anlage hat gemäss den angeschlagenen Anweisungen im Pavillon zu erfolgen.

² Nachreinigungen + allfällige Entsorgungskosten werden dem Nutzer nach Aufwand verrechnet.

§ 8 Brandschutzauflagen / Rauchverbot

- Im Pavillon darf nicht geraucht werden (Rauchverbot).
- Die Ausgänge sind freizuhalten.
- Alle Löscheinrichtungen müssen jederzeit bedient werden können. Diese dürfen nicht verstellt oder abgedeckt werden.
- Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Sanität sichergestellt ist.
- Für allfällige Dekorationen sind nur schwerbrennbare oder feuerhemmend imprägnierte Materialien zu verwenden. Leicht brennbare Materialien, wie Stroh etc. sind nicht gestattet.

§ 9 Sorgfaltspflicht

- Das Verletzen von Bäumen (vernageln, schnitzen, usw.) ist verboten.
- An den Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Es ist nicht gestattet, Befestigungsmöglichkeiten anzubringen oder Gegenstände an Boden, Wänden oder Decken zu befestigen, die sich nach dem Anlass nicht mehr rückstandslos entfernen lassen (Hinweis: die Wände sind magnetisch).

Der Pavillon steht den Füllinsdörfer Vereinen, Parteien, Kommissionen, der Schule und der Verwaltung kostenlos zur Verfügung.

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 16. Mai 2023 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Füllinsdorf, 16. Mai 2023/kl

GEMEINDERAT FÜLLINSDORF

Catherine Müller
Gemeindepräsidentin

Kurt Sidler
Gemeindeverwalter